

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01853/2014

**Live-Stream-Übertragung ermöglichen - Geschäftsordnung der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin anpassen**

Beschlüsse:

17.03.2014	Stadtvertretung
048/StV/2014	48. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

Es erfolgt eine verbundene Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 33.1 und 33.2.

Beschluss:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

- I) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Live-Stream-Übertragung der Aprilsitzung der Stadtvertretung zu ermöglichen.
- II) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt wird wie folgt geändert:

In § 7 wird

- in der Überschrift in dem zweiten Klammerhinweis die Zahl "25" durch die Zahl "29" ersetzt
- und folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden durch die Landeshauptstadt Schwerin im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:

- Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht.
- Die Übertragung der Sitzungen der Stadtvertretung darf den Ablauf und Ordnung der Sitzung nicht stören.
- Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor

der jeweiligen Sitzung der Stadtvertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten festgelegt.

- Die Übertragung der Bürgerfragestunde ist ausgeschlossen.
- Es darf nur die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position der weiteren Saalmikrofone ist unzulässig.
- Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
- Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Dies gilt auch für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte, des Behinderten- und des Seniorenbeirates, sofern sie vor der Stadtvertretung das Wort ergreifen. Der Widerspruch ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen."

III) Die gewählte Stadtvertretung der 5. Wahlperiode empfiehlt den am 25.05.2014 neu gewählten Mitgliedern der Stadtvertretung, die Regelungen zum Live-Stream auch in der 6. Wahlperiode in Anwendung zu bringen und hierfür entsprechende Regelungen in die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung beschlossen